

Mittwoch den 4. November 1868.

Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Presbgericht in Prag hat mit dem Erkenntnis vom 22. September 1868 das Verbot der weitem Verbreitung der Nummern 19 und 20 der Zeitschrift „Correspondenz“ wegen des durch ihren Inhalt begründeten Thatbestandes des im § 300 St. G. textirten Vergehens gegen die öff. ntl. Ruhe und Ordnung ausgesprochen.

(407—2)

Nr. 4031.

Ausweis

über die am 31. October 1868 zur Rückzahlung ohne Prämie verlostten Obligationen des krain. Grundentlastungs-Fondes:

Mit Coupons à 50 Gulden

Nr. 58;

mit Coupons à 100 Gulden

Nr. 541, 747, 868, 869, 1089, 1102, 1177, 1195, 1573, 1576, 1645, 1707, 1859, 1879, 2204, 2350, 2563, 2636, 2767;

mit Coupons à 500 Gulden

Nr. 121, 221, 225, 407, 748;

mit Coupons à 1000 Gulden

Nr. 92, 274, 301, 320, 350, 451, 617, 709, 1331, 1334, 1581, 1587, 1736, 1925, 2055, 2115, 2169, 2207, 2356, 2378, 2519, 2541, 2554;

mit Coupons à 5000 Gulden

Nr. 40, 141, 152, 305, 309, 406, 446, 578;

Litt. A. Nr. 1274 pr. 10.000 fl. und Nr. 365 pr. 10.000 fl., mit Theilbetrag von 2550 fl.

Vorbezeichnete Obligationen werden mit den verlostten Capitalbeträgen in dem hiesfür in österr. Währung entfallenden Betrage nach Verlauf von sechs Monaten, vom Verlosungstage an gerechnet, bei der krain. Landes-Casse in Laibach unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift bar ausbezahlt, welche auch für den unverlostten Theilbetrag der Obligation Nr. 365 Litt. A. pr. 10000 fl. die neuen Obligationen ausstellen wird.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Einlösungstermine werden die verlostten Schuldverschreibungen auch von der k. k. privil. österr. Nationalbank in Wien escomptirt.

Uebrigens wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß folgende, bereits früher gezogene und rückzahlbar gewordene Obligationen noch nicht zur baren Auszahlung präsentirt worden sind:

Mit Coupon Nr. 391 à 50 fl.;

„ „ „ 148, 696, 1106, 1407,

„ „ „ 1581, 1860, 1877;

„ „ „ 2740 à 100 fl.;

„ „ „ 222, 568 à 500 fl.;

„ „ „ 10, 323, 590, 1355, 1546,

„ „ „ 2588 à 1000 fl.

Da von dem Verlosungstage dieser Obligationen an das Recht auf deren Verzinsung entfällt, so wird die Einhebung der diesfälligen Capitalbeträge mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß in dem Falle, wenn die über die Verfallzeit hinaus lautenden Coupons durch die privil. österr. Nationalbank eingelöst werden sollten, die behobenen Interessen von dem Capitale in Abzug gebracht werden müßten.

Laibach, am 31. October 1868.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

(409—2)

Rundmachung.

Im Monate Jänner des Jahres 1869 findet in Wien die General-Versammlung der Actionäre der privil. österr. Nationalbank statt.

An dieser Versammlung können nur jene Actionäre Theil nehmen (§§ 32 und 33 der Statuten), welche österreichische Unterthanen sind, in

der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und **zwanzig auf ihren Namen lautende, vor dem Juli 1868 datirte Actien** besitzen. **Diese Actien sind mit den dazu gehörigen Coupons-Bogen im Monate November l. J.** bei der Liquidatur der Bank in Wien **zu hinterlegen oder vinculiren** zu lassen.

Wird die Hinterlegung dieser Actien bei einer Filial-Casse der Bank gewünscht, so wolle dies der Bank-Direction in Wien bis längstens 1ten November l. J. schriftlich angezeigt werden.

Von der Theilnahme an der General-Versammlung sind Diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Concurs oder das Ausgleichs-Verfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt wurden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erkannt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

Jedes Mitglied der General-Versammlung (§ 37 der Statuten) kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl von Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an der Versammlung Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

Lauten aber Actien auf moralische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist Derjenige berechtigt, in der General-Versammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben (§ 38 der Statuten), welcher sich mit einer Vollmacht der Actien-Eigenthümer, sofern diese österreichische Unterthanen sind, ausweist.

Tag und Stunde der General-Versammlung, so wie der Ort, an welchem selbe stattfindet, werden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Wien, am 27. October 1868.

Pipis,

Dr. Egger,

Bank-Gouverneur.

Bank-Director.

(411—1)

Nr. 823.

Rundmachung.

Behufs Sicherstellung der Fourage-Artikel-Lieferung auf die Zeit vom 1. Jänner bis ultimo December 1869 für die beim k. k. Gendarmerie-Flügel-Commando in Laibach in ärarischer Verpflegung befindlichen Pferde wird die Licitationsverhandlung

am 24. November l. J.,

um 10 Uhr Vormittag, in der Kanzlei des Flügel-Commando's im Hause Nr. 47 und 48 in der Gradtscha-Vorstadt abgehalten werden.

Hierauf Reflectirende werden hiezu mit dem Beifuge eingeladen, daß der tägliche Fouragedarf in circa 3 bis 4 Portionen

Haser à $\frac{1}{8}$ Mezen,

Heu à 10 Pfund,

Streustroh à 3 Pfund

besteht.

Die Licitationsbedingungen können beim gefertigten Flügel-Commando eingesehen werden.

Laibach, am 3. November 1868.

k. k. Gendarmerie-Flügel-Commando.

(408—1)

Nr. 7.

Rundmachung.

Zur Lieferung von 200 Klafter 24 zölligen und 20 Klafter 36 zölligen buchenen, so wie von 10 Klafter weichen 36zölligen Scheitholzes für das k. k. Straßhaus am Castelle zu Laibach, und zwar für den einjährigen Bedarf, wird am

23. November 1868,

Vormittags 10 Uhr, bei der k. k. Straßhausverwaltung am Castelle zu Laibach eine Minuendo-Lizitation abgehalten werden.

Wer an der Absteigerung theilnehmen will, hat ein Badium von 10% im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Börsencourse der Licitationscommission zu erlegen.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, jedoch müssen diese schon vor Beginn der mündlichen Licitation versiegelt einlangen, ordnungsmäßig gestempelt und mit dem Badium von 10%, so wie mit der Erklärung des Offerenten versehen sein, daß er sich den bei der Licitationsverhandlung vorgelesenen Contratsbedingungen ohne Vorbehalt unterziehe.

Zugleich ist der Offerent angewiesen, den mindesten Preis sowol mit Ziffern als mit Buchstaben anzugeben, um welchen der Offerent das obangegebene Brennholz zu liefern sich erbietet.

Die nähern Licitationsbedingungen können vorläufig bei der k. k. Straßhausverwaltung eingesehen werden.

Laibach am 31. October 1868.

k. k. Straßhausverwaltung.

(412—1)

Nr. 1576.

Licitations-Ausschreibung.

Am 21. November l. J., um 9 Uhr Vormittags, werden von Seite der gefertigten k. k. Straßhausverwaltung in der Amtskanzlei der k. k. Staatsanwaltschaft nachstehende Minuendo-Licitationen abgehalten:

I. Für Bespeisung der Sträflinge in der Strafanstalt im Castelle zu Laibach auf die Dauer vom 1. Jänner bis letzten December 1869 nebst Ausübung des Extra-Einkaufes.

II. Zur Sicherstellung der Brotlieferung für den ganzen Sträflingsstand, sowie für die Wachmannschaft, ebenfalls auf die Dauer vom 1. Jänner bis Ende December 1869.

Als Ausrufspreis für die Bespeisung wird ein Procenten-Zuschlag von 20 Procent auf die jeweiligen Marktpreise;

für die Brotlieferung eine Vergütung von $2\frac{1}{10}$ kr. ö. W. für das Ausbacken nebst Zufuhr eines Laibes im Normalgewichte von $1\frac{1}{4}$ beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Pfund als Ausrufspreis angenommen.

Bei diesen Licitationen können Anbote mündlich oder schriftlich durch Offerte gemacht werden, nach Licitationsabschluß einlaufende Offerte werden jedoch nicht angenommen.

Jeder Licitant oder Offerent hat bei der Licitation ein Badium, und zwar für die Bespeisung mit 1000 fl. ö. W., für die Brotlieferung mit 600 fl. ö. W. zu erlegen, beziehungsweise dem Offerte beizuschließen.

Die gleichen Beträge werden von den Unternehmern als Caution im Baren, in coursmäßigen Staatspapieren mit der Berechnung nach dem letzten Börsencourse oder mittelst fidejussorischer Sicherstellung zu erlegen sein.

Die bezüglichen Licitationsbedingungen können bei der k. k. Staatsanwaltschaft in den Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach, am 28. October 1868.

Die k. k. Straßhaus-Verwaltung.